

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLECKEN DUINGEN

Satzung des Flecken Duingen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für die Mitglieder des Rates, von Ausschüssen des Rates sowie für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates sowie ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 EURO**.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich das Ratsinformationssystem ALLRIS nutzen, erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EURO und verzichtet somit auf die Zusendung gedruckter Einladungen und Protokolle (Ausnahme Haushaltspläne und –entwürfe, sowie Ausfertigungen, die das Format DIN A 4 überschreiten).
- (3) Ratsmitglieder, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um **40,00 EURO** erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Ratsmitglieder an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Ratsmitglied mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- a. Bürgermeisterin/Bürgermeister **290,00 EURO**
 - b. Stellvertretende Bürgermeisterin/
Stellvertretender Bürgermeister **120,00 EURO**

c. Fraktionsvorsitzende **120,00 EURO**

d. Mitglieder des Verwaltungsausschusses **40,00 EURO**

Werden mehrere der in nach a. bis d. genannten Funktionen von einer oder einem Ratsmitglied wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (6) Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Gemeinderats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 EURO** je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Verwaltungsausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn ein Ratsmitglied weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (5) Für Besichtigungsfahrten von Ausschüssen wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu aufgefordert hat.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die den Ratsmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Den Ratsmitgliedern wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaufschlag bis zur Höhe von **30,00 EURO** je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der

repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Landräte entsprechend.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaussfall nicht gezahlt.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglied, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von **12,00** EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
 - mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
 - eine Person über 67 Jahre oder
 - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstaussfall entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu **10,00** EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu **50,00** EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglied sind

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt **20,00** EURO je Sitzung. § 3 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um **25,00** EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Daneben werden Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Ratsmitglied geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor	200 Euro
Stellvertretende Gemeindedirektorin / Stellvertretender Gemeindedirektor	150 Euro
Ortsheimatpflegerin / Ortsheimatpfleger	80 Euro
Verwaltung der Gemeindebücherei	80 Euro

§ 10

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Duingen, 02.12.2016

Flecken Duingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor